



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPÆISKE UNIONS RET
GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
EUROPOS SAJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

30. September 2015

Gewährung der Anonymität in den gerichtlichen Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union

Die Verfahrensordnung des Gerichts bietet den Parteien die Möglichkeit, dass ihnen Anonymität gewährt wird.

Art. 66 der Verfahrensordnung des Gerichts bestimmt, dass „[d]as Gericht ... auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten begründeten Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Namen einer Partei des Rechtsstreits oder sonstiger im Rahmen des Verfahrens erwähnter Personen sowie bestimmte Angaben in öffentlich zugänglichen Unterlagen der Rechtssache weglassen [kann], wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass die Identität einer Person oder der Inhalt dieser Angaben vertraulich behandelt wird“.

In den Nrn. 68 bis 70 der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts wird die Tragweite dieser Vorschrift hinsichtlich der Anonymität wie folgt präzisiert:

- „68. Hält eine Partei es für erforderlich, dass ihre Identität oder bestimmte sie betreffende Angaben im Rahmen einer beim Gericht anhängigen Rechtssache vertraulich behandelt werden, so kann sie sich gemäß Art. 66 der Verfahrensordnung an das Gericht wenden, damit dieses die betreffende Rechtssache gegebenenfalls vollständig oder teilweise anonymisiert.
69. Der Antrag auf Anonymität ist mit gesondertem Schriftsatz und mit einer angemessenen Begründung versehen einzureichen.
70. Um die Wirksamkeit der Anonymität zu wahren, wird empfohlen, den Antrag gleich zu Beginn des Verfahrens zu stellen. Wegen der Verbreitung der die Rechtssache betreffenden Informationen im Internet ist eine Anonymisierung sehr viel schwieriger, wenn die Mitteilung zur betreffenden Rechtssache bereits im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist.“

In Anbetracht der Entwicklung der Internet-Suchmaschinen und des Umstands, dass nunmehr jeder frei auf bestimmte Angaben zugreifen kann, die in den ein Gerichtsverfahren betreffenden Veröffentlichungen erwähnt werden, weist der Kanzler die Vertreter der Parteien vor diesem Gericht grundsätzlich auf Art. 35 Abs. 3 und die Art. 79 und 122 der Verfahrensordnung des Gerichts über die Veröffentlichung und die Verbreitung von Dokumenten betreffend die beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen sowie auf den genannten Art. 66 der Verfahrensordnung hin. Der Vertreter der Partei sollte daher prüfen, ob in seinem Fall berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass die Identität einer Person vertraulich behandelt wird, und, falls ja, mit gesondertem Schriftsatz unter entsprechender Begründung Anonymität beantragen.

Ein solcher Antrag kann nur dann von praktischem Nutzen sein, wenn er vor der Veröffentlichung oder der Verbreitung der betreffenden Dokumente im Internet gestellt wird.